

(2) Der freie Verkauf der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist nur dann zulässig, wenn die Erzeuger ihre Ablieferungsverpflichtungen nach dieser Verordnung wie folgt erfüllt haben:

- a) bei Verkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten oder Kartoffeln: das Jahressoll;
- b) bei Verkauf von Schlachtvieh oder Eiern: das Soll für die abgelaufene Zeit und das laufende Quartal (bei den Volkseigenen Gütern für das laufende Jahr);
- c) bei Verkauf von Milch: das Milchsoll für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat (bei den Volkseigenen Gütern für das laufende Jahr);
- d) bei Verkauf von Gemüse: das monatliche Ablieferungssoll;
- e) bei Verkauf von Obst: die vertraglichen Verpflichtungen zum Zeitpunkt des Verkaufs;
- f) bei Verkauf von Heu und Stroh: das Jahresablieferungssoll.

(3) Zuckerrüben, Faserlein und Hanf, Ölfaserlein, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen und Korbweiden können nach Erfüllung der vertraglichen Ablieferungspflichten nur an die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zugelassenen Betriebe oder Handelsorgane verkauft werden.

(4) Die Erfüllung der im Abs. 3 geregelten Voraussetzungen hat der Erzeuger durch eine Verkaufsberechtigung nachzuweisen, die vom Rat der Gemeinde gebührenfrei auszustellen ist. Alle zugelassenen Aufkauforgane sind verpflichtet, beim Aufkauf zu prüfen, ob die Verkaufsberechtigung vorliegt und ob sie den festgesetzten Voraussetzungen entspricht. Die VE AB sind berechtigt, von den Erzeugern die Rückerstattung des Mehrerlöses zu